



Einwohnergemeinde Bolken



Budgetgemeindeversammlung

Mittwoch, 13. Dezember 2023, 20.00 Uhr

Mehrzweckgebäude

EINLADUNG

an die stimmberechtigten Personen der Einwohnergemeinde Bolken zum Besuch der **BUDGET-Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 13. Dezember 2023, 20.00 Uhr, im Mehrzweckgebäude.**

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler/-innen
2. Genehmigung Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee
3. Genehmigung Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
4. Genehmigung Revision Steuerreglement
5. Genehmigung Gebührentarif Regionalfeuerwehr Äusseres Wasseramt
6. Genehmigung der folgenden Kredite:
 - Pos. 6150.5010.06 Niederfeldweg, Sanierung
 - Pos. 7410.5020.03 Arealschutz Günscheler und Niederfeld
7. Budget 2024
 - 7.1 Erfolgsrechnung
 - 7.2 Investitionsrechnung
 - 7.3 Anträge zum Budget 2024
8. Verschiedenes

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDERAT BOLKEN

Ab 5. Dezember können die entsprechenden Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ebenfalls liegt in dieser Zeit das genehmigte Protokoll der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen sind auch unter www.bolken.ch aufgeschaltet.

Zu dieser Gemeindeversammlung sind alle stimmberechtigten Personen freundlich eingeladen.

An die stimmberechtigten Personen der Einwohnergemeinde Bolken

Bericht und Anträge zu den Traktanden der Budgetgemeindeversammlung vom Mittwoch, 13. Dezember 2023

Traktandum 2: Genehmigung Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee

Siehe beiliegende Botschaft.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt das Organisationsreglement zu genehmigen

Traktandum 3: Genehmigung Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Der Konzessionsvertrag mit der BKW, vormals AEK, läuft noch bis am 31. Dezember 2024. An einer Veranstaltung am 30. August 2022 wurde von seitens BKW darüber informiert.

Wenn die Gemeinde die Konzessionsabgabe weiterhin erhalten möchte, muss sie mittels eines Reglements darüber bestimmen. Der Konzessionsvertrag mit der BKW regelt nur noch die Nutzung des öffentlichen Grundes und die Modalitäten einer allfälligen Abgabe.

Im bisherigen Vertrag wurde auch die Bewirtschaftung der öffentlichen Beleuchtung geregelt. Dies soll nun in einem separaten Vertrag geregelt werden.

Der Kanton hat die Reglemente (2 Varianten) vorgeprüft.

Variante 1, Reglement mit fixem Betrag oder

Variante 2, Reglement mit Obergrenze und Festlegung der Höhe durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat einstimmig der Variante 1 (mit fixem Betrag, wie bisher) zugestimmt. Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen (wie bisher) pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung zu genehmigen

Traktandum 4: Genehmigung Revision Steuerreglement

Der Gemeinderat hat das Steuerreglement, welches seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, überarbeitet. Gleichzeitig wurde es an das Musterreglement des Kantons angepasst. Es sind nicht grosse Abweichungen vorhanden. Ein Wechsel gibt es bei der Personalsteuer. Anstelle eines fixen Betrages wurde der Verweis auf den Kanton (§ 4 Abs. 2) eingeführt «die Einwohnergemeinde richtet sich betreffend Höhe der Personalsteuer nach der Bestimmung zur Personalsteuer des Kantons (§ 73 StG)»

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Revision des Steuerreglements zu genehmigen

Traktandum 5: Genehmigung Gebührentarif Regionalfeuerwehr Äusseres Wasseramt

Bis anhin wird bei den Gemeinden Aeschi, Etziken, Hüniken und Bolken alle Leistungen der Feuerwehr durch die Gemeinden finanziert, da kein Gebührentarif existiert. Anders in der Gemeinde Drei Höfe, in welcher ein Gebührentarif vorliegt. Mit der Fusion soll (ab 01.01.2024) für alle Gemeinden ein einheitlicher Gebührentarif für die Verrechnung der Leistungen der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt gelten.

Der Gebührentarif hat keinen Einfluss auf die grundlegenden Hilfeleistungen der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt. Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist immer kostenlos. Werden durch die Feuerwehr ausserhalb der gesetzlichen geregelten Hilfeleistung Dienstleistung erbracht (Haft-

pflichtfälle wie zum Beispiel: Autobrand, Brand bei Ballenpressen, Brandstiftung, Wasserleitungsbruch, offener Wasserhahn, undichte Dächer etc.), können diese künftig verrechnet werden. Im Gebührentarif sind alle Leistungen, welche verrechnet werden, festgehalten. Die Beträge richten sich nach den jeweils aktuellen Richttarifen der Kommandoakten der SGV. Diese sind öffentlich ersichtlich unter: <https://www.sgvso.ch/feuerwehr/quellen/>

Antrag: Der Gebührentarif wird nochmals überarbeitet (infolge einer kurzfristigen Eingabe der Einwohnergemeinde Aeschi) und zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen vorgelegt.

Traktandum 6: **Genehmigung der folgenden Kredite der Investitionsrechnung:**

Pos. 6150.5010.06 Niederfeldweg, Sanierung	CHF 235'000.00
Pos. 7410.5020.03 Arealschutz Günscheler und Niederfeld	CHF 59'400.00

Letztes Jahr wurde die Sanierung Niederfeldweg mit der Begründung, dass der Arealschutz Günscheler/Niederfeldweg vorzuziehen ist, vom Gemeinderat zurückgestellt. Nun liegt auch das Vorprojekt für den Arealschutz vor. Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen: Bevor die Umsetzung der Massnahmen für den Arealschutz erfolgt, sollte das Projekt «Sanierung Niederfeldweg» umgesetzt werden. Wird der obere Teil zuerst umgesetzt, ist das Schadenpotential bei Starkregen im Bereich der Liegenschaften am Niederfeldweg noch grösser als aktuell. Am optimalsten wäre, die beiden Projekte im Jahr 2024 gemeinsam auszuführen.

Antrag: Der Gemeinderat und die Baukommission beantragen die Kredite für die Sanierung des Niederfeldweges sowie dem Arealschutz für Günscheler/Niederfeld zu genehmigen

Traktandum 7: **Budget 2024**

Zur Erstellung des Budgets wurden die Jahresrechnung 2022, das Budget 2023 und die erarbeiteten Budgetunterlagen der Kommissionen sowie die Budgetangaben der kantonalen Stellen und der extern ausgelagerten Organisationen berücksichtigt.

7.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Aufwendungen von insgesamt CHF 2'932'830.65 und bei Erträgen von insgesamt CHF 2'701'695.30 mit einem voraussichtlichen Verlust von CHF 231'135.35 ab. Bei der Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantenne werden die Gebühren von CHF 195.20 auf 162.60 pro Jahr gesenkt. Siehe Erläuterungen zum Budget 2024.

7.2 Investitionsrechnung

Die vorgesehenen Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 331'000.00. Siehe Erläuterungen zum Budget 2024.

7.3 Anträge zum Budget 2024

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen das Budget wie folgt zu genehmigen.

7.3.1 Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	2'932'830.65
	Gesamtertrag	CHF	2'701'695.30
	Verlust	CHF	231'135.35

7.3.2 Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	346'400.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>15'400.00</u>
	Nettoinvestitionen	CHF	331'000.00

7.3.3 Spezialfinanzierungen	Gemeinschaftsantenne	Gewinn	CHF	1'040.00
	Wasserversorgung	Verlust	CHF	1'940.00
	Abwasserbeseitigung	Verlust	CHF	18'518.00
	Abfallbeseitigung	Verlust	CHF	674.00

7.3.4 Steuerfuss natürliche Personen 145% der einfachen Staatssteuer (Vorjahr 145%)

7.3.5 Steuerfuss juristische Personen 145% der einfachen Staatssteuer (Vorjahr 145%)

7.3.6 Feuerwehrpflichtersatz-Abgabe
wie folgt festzulegen: 10% der einfachen Staatssteuer
Minimum CHF 20.00 / Maximum CHF 400.00

7.3.7 Der Gemeinderat wird ermächtigt allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Bolken, 20. November 2023

Einwohnergemeinderat Bolken



Patrick Meier
Gemeindepräsident



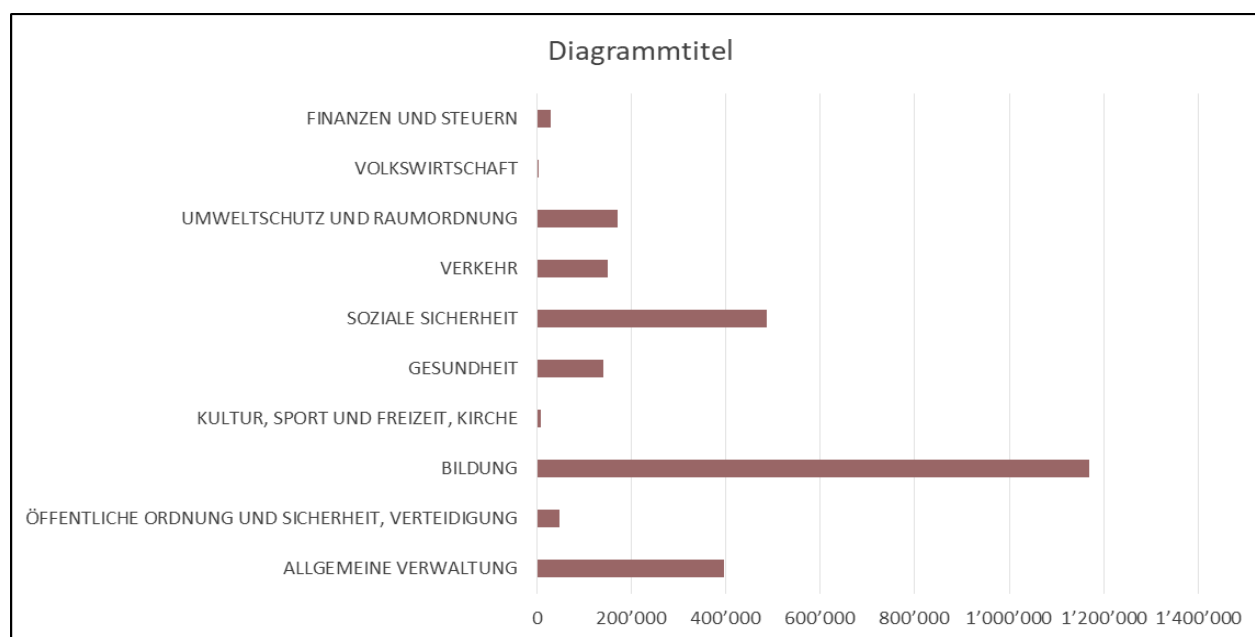
Thomas Beer
Gemeindeverwalter

Anhang: Erläuterungen zum Budget 2024
Botschaft zum Organisationsreglement Gemeindeverband ARA

Erläuterungen zum Budget 2024

Erfolgsrechnung

Budget 2024 - Erfolgsrechnung							
Kontc	Funktionale Gliederung ER	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	397'184.55	33'600.00	403'402.30	40'450.00	375'262.82	36'877.81
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VE	48'198.00	16'750.00	47'856.00	16'500.00	39'351.25	15'674.45
2	BILDUNG	1'169'571.55	1500.00	1'194'449.30	1500.00	1'154'465.95	1500.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	52'282.00	43'622.00	58'860.00	49'700.00	55'194.60	46'548.80
4	GESUNDHEIT	141'037.50		133'909.00		123'330.90	
5	SOZIALE SICHERHEIT	486'873.85	2'500.00	492'242.00	2'500.00	469'167.50	550.00
6	VERKEHR	150'966.00	2'650.00	142'227.00	3'950.00	127'377.45	2'150.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	454'147.20	383'432.00	430'934.38	357'758.00	374'419.28	313'683.10
8	VOLKSWIRTSCHAFT	3'830.00	20'000.00	3'930.00	21500.00	3'615.85	21540.60
9	FINANZEN UND STEUERN	28'740.00	2'197'641.30	23'985.00	2'191291.30	72'277.14	2'245'116.99
	Total	2'932'830.65	2'701695.30	2'931794.98	2'685'149.30	2'794'462.74	2'683'641.75
	JAHRESVERLUST		231'135.35		246'645.68		110'820.99
	Gesamttotal	2'932'830.65	2'932'830.65	2'931794.98	2'931794.98	2'794'462.74	2'794'462.74



Allgemeine Verwaltung

01	Legislative und Exekutive	71'600.00		75'800.00		61'627.90	
02	Allgemeine Dienste	325'584.55	33'600.00	327'602.30	40'450.00	313'634.92	36'877.81

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde sind im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Der Gemeinderat hat aufgrund des schlechten Ergebnisses die Kredite des Gemeinderates für einmalige und für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen um CHF 15'000.00 und CHF 5'000.00 (wie im Vorjahr) gekürzt. Die Kosten in der Bauverwaltung fallen wenig tiefer als im Jahr 2023. Beim Ertrag fällt der Mietertrag des Feuerwehr-Magazin von CHF 6'000.00 weg (siehe auch öffentliche Sicherheit).

Öffentliche Sicherheit

12	Rechtssprechung	1'060.00		1'110.00		1'106.80	
15	Feuerwehr	35'428.00	16'000.00	34'346.00	15'500.00	29'034.80	16'674.45
16	Verteidigung	11'710.00	750.00	12'400.00	1'000.00	9'209.65	0.00

Die Kosten fallen, trotz Wegfall der Feuerwehr-Magazin-Miete von CHF 6'000.00, gleich hoch aus wie im Jahr 2023. Dies infolge der Fusion der Regionalfeuerwehr mit der Feuerwehr der Gemeinde Drei Höfe, die diverse Anpassungen in den Ausgaben-Positionen hat.

Bildung

21	Volksschule	1'115'571.55	1'500.00	1'131'449.30	1'500.00	1'070'465.95	1'500.00
22	Sonderschulen	54'000.00		63'000.00		84'000.00	

Die Nettokosten im Bildungsbereich liegen um CHF 25'000.00 tiefer als im Vorjahr. Die Primarschule schliesst um CHF 23'000.00 ab. Dagegen sind die Kosten in der Kreisschule höher. Bei der Kreisschule ist mit einem Betrag an den gymnasialen Unterricht von CHF 11'100.00 (1 Kind / Vorjahr 0 Kind) gerechnet. Die Sonderschule weist um CHF 9'000.00 tiefere Kosten aus, da der Kanton im Jahr 2024 50% der Kosten übernimmt.

Kultur, Freizeit

32	Kultur, übrige	8'350.00	3'000.00	8'350.00	3'000.00	7'485.95	1'750.00
33	Medien	40'622.00	40'622.00	46'700.00	46'700.00	44'798.80	44'798.80
34	Sport und Freizeit	3'310.00		3'810.00		2'909.85	

Die Kosten für die Kultur und Freizeit liegen im Bereich des Vorjahres.

Gesundheit

41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	102'660.00		95'430.00		86'942.80	
42	Ambulante Krankenpflege	25'792.00		25'379.00		25'473.10	
43	Gesundheitsprävention	12'320.00		13'100.00		10'915.00	
49	Gesundheitswesen, übrige	265.50		0.00		0.00	

Die Kosten im Bereich Gesundheit fallen höher als im 2023 aus, da der Beitrag an die Restkostenfinanzierung für stationäre Pflege um CHF 7'000.00 höher budgetiert werden muss.

Soziale Wohlfahrt

52	Invalidität	500.00		500.00		0.00	
53	Alter + Hinterlassene	215'190.50	2'500.00	209'273.00	2'500.00	194'645.10	550.00
54	Familie und Jugend	16'940.35		17'700.00		15'777.25	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	254'243.00		264'769.00		258'745.15	

Die Kosten im Bereich der sozialen Wohlfahrt fallen voraussichtlich um CHF 5'500.00 tiefer aus als im Vorjahr. Die meisten Beträge sind vom Kanton oder der Sozialregion vorgegeben.

Verkehr

61	Strassenverkehr	109'459.00	2'650.00	104'129.00	3'950.00	91'809.25	2'150.00
62	Öffentlicher Verkehr	41'507.00		38'098.00		35'568.20	

Der Grund für die höheren Kosten im Bereich Verkehr liegt darin, dass die Entleerung der Schächte (CHF 5'200.00) nur alle zwei Jahre durchgeführt wird. Die Kosten für den ÖV müssen auch mit CHF 3'500.00 höher budgetiert werden.

Umwelt und Raumordnung

71	Wasserversorgung	112'720.00	112'720.00	112'470.00	112'470.00	87'870.25	87'870.25
72	Abwasserbeseitigung	104'418.00	104'418.00	90'513.00	90'513.00	85'527.65	85'527.65
73	Abfallbeseitigung	66'524.00	65'824.00	67'425.00	66'675.00	65'231.45	64'633.05
74	Verbauungen	29'980.00	1'450.00	35'480.00	1'450.00	26'323.40	1'492.10
75	Arten- und Landschaftsschutz	3'000.00		1'700.00		4'724.55	
77	Übriger Umweltschutz	118'155.20	99'020.00	103'996.38	86'650.00	88'518.68	74'160.05
79	Raumordnung	19'350.00		19'350.00		16'223.30	

Bei den Bereichen 71 Wasserversorgung und 73 Abfallbeseitigung sind die Kosten beinahe auf Vorjahresniveau. Beim Bereich 72 Abwasserbeseitigung muss die Gemeinde CHF 16'000.00 mehr in den Werterhalt ARA einlegen, daher die höheren Kosten. Im Bereich 74 Verbauungen können wir im Unterhalt Gewässer mit tieferen Kosten von CH 6'000.00 budgetieren. Beim Arten- und Landschaftsschutz wird mit einer Einlage in den Naturschutzfonds (ausgelöst durch Grundstückgewinnsteuern) von CHF 3'000.00 gerechnet. Der übrige Umweltschutz beinhaltet seit 2022 die Friedhofgemeinde. Bei der Raumordnung sind die planmässigen Abschreibungen (für die Ortsplanung) gerechnet.

Volkswirtschaft

81	Landwirtschaft	880.00		930.00		655.85	
82	Forstwirtschaft	2'950.00		3'000.00		2'960.00	
87	Brennstoffe und Energie		20'000.00		21'500.00		21'540.60

Diese Kosten entsprechen in den Vorjahreszahlen. Bei den Einnahmen wird tiefer budgetiert.

Finanzen und Steuern

91	Steuern	3'000.00	1'934'750.00	3'400.00	1'864'400.00	48'140.75	1'790'900.28
93	Finanz- und Lastenausgleich		222'400.00		284'500.00		375'300.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	25'740.00	40'416.30	20'585.00	42'291.30	24'136.39	78'840.86
97	Rückverteilungen		75.00		100.00		75.85

Die Gemeindesteuer-Berechnung für natürliche Personen basiert auf folgender Berechnung:

Vorbezug 2022 (Steuerfuss 135%) CHF 1'584'000.00

Definitive Abrechnungen 2022 CHF 50'000.00

CHF 1'634'000.00

Berechnung mit einem Steuerfuss von 145% CHF 1'755'000.00

Vorjahr CHF 1'718'500.00

Bei den Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer und Kapitalabfindungssteuern) wird mit höheren Einnahmen von CHF 34'000.00 budgetiert.

Der Beitrag vom Finanzausgleich des Kantons beträgt im Jahre 2024 CHF 222'400.00 und fällt mit CHF 62'100.00 tiefer als im Jahr 2023 aus.

Spezialfinanzierungen

Gemeinschaftsantenne

Diese Spezialfinanzierung schliesst mit einem Gewinn von CHF 1'040.00 ab. Budgetiert sind zusätzliche Abschreibungen von CHF 23'500.00. Der Einnahmenüberschuss wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Die Gebühren sollen für das Jahr 2024 gesenkt werden:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Grundgebühren	168.00	132.00
Urheberrechtsgebühren	27.20	30.60
(Anpassung an die effektiven Kosten)		
Gebühren pro Jahr	195.20	162.60
Gebühren pro Semester	97.60	81.30

Wasserversorgung

Der budgetierte Verlust beträgt CHF 1'940.00. Dieser Betrag wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung belastet.

Abwasserbeseitigung

Bei dieser Spezialfinanzierung gibt es einen Verlust von CHF 18'518.00, welcher dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung belastet wird. Hier ändern die Gebühren vorerst nicht. Diese Gebühren werden in Bezug auf die Vision ARA2025 überprüft.

Abfallbeseitigung

Diese Spezialfinanzierung schliesst mit einem Verlust von CHF 674.00 ab. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet.

Investitionsrechnung

		Budget 2024 - Investitionsrechnung					
Konto	Investitionsrechnung	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Funktionale Gliederung IR						
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG					13'619.15	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG					25'000.00	
2	BILDUNG			11'181.00		2'285.00	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE		2'200.00				
6	VERKEHR	235'000.00				5'492.70	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	111'400.00	13'200.00	109'628.00		49'210.90	15'525.35
9	FINANZEN UND STEUERN					15'525.35	95'607.75
	Total	346'400.00	15'400.00	120'809.00	0.00	111'133.10	111'133.10

Verkehr

61	Strassenverkehr	235'000.00				5'492.70	
----	-----------------	------------	--	--	--	----------	--

Siehe Traktandum 6, Sanierung Niederfeldweg.

Umweltschutz und Raumordnung

71	Wasserversorgung		2'500.00				6'912.35
72	Abwasserbeseitigung	15'000.00	5'000.00	36'328.00		18'889.50	8'613.00
73	Abfallbeseitigung						
74	Verbauungen	71'400.00	5'700	15'000.00			
79	Raumordnung	25'000.00		58'300.00		30'321.40	

Abwasserbeseitigung (SF)

Das Vorprojekt für die Entlastungsleitung Aeschistrasse, genehmigt an der Budgetgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021, wird mit einem Restbetrag von CHF 15'000.00 budgetiert.

Verbauungen

Siehe Traktandum 6, Arealschutz Günscheler und Niederfeld. Zudem sollen im Landwirtschaftsland die Schachtdeckel ersetzt werden. Es wird mit Kosten von CHF 12'000.00 gerechnet. Der Kanton zahlt dabei ca. CHF 5'700.00.

Raumordnung

Der Kredit für die Ortsplanrevision wurde an der Budgetgemeindeversammlung vom 16. Dezember 2020 genehmigt. Für die hoffentlich letzte Etappe wird mit Kosten von CHF 25'000.00 gerechnet.

Kennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

-15.33 %

Die Investitionen können im 2024 nicht aus den Ergebnissen finanziert werden und führen zu einer Neuverschuldung. Die Liquidität nimmt entsprechend ab.

Zinsbelastungsanteil

0.40%

Die Nettozinsen in Prozenten des Finanzerfolges sind gering.

Kapitaldienstanteil

8.03%

Nettozinsen und ordentliche Abschreibungen in Prozenten des Finanzertrages. Sie sind gering bzw. noch tragbar.

Nettoschuld pro Einwohner

1'261.90

Infolge der Neuverschuldung steigt die Pro-Kopf-Verschuldung an. Es ist eine mittlere Verschuldung und immer noch tragbar. Ende 2022 betrug die Nettoschuld pro Einwohner CHF 782.25.

Bolken, November 2023

Gemeindeverwaltung
Thomas Beer Treuhand GmbH
Thomas Beer

Musterbotschaft zur Totalrevision des OgR zuhanden der Verbandsgemeinden

Neues Organisationsreglement 2024
Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee

Um was geht es?

Der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee schlägt ein neues Organisationsreglement (OgR) vor. Dieses muss zur Inkraftsetzung von allen Gemeinden angenommen werden. Mit dem neuen OgR soll den Gemeinden ermöglicht werden, dem Verband künftig freiwillig mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung zu übertragen. Alle anderen Gemeinden können ihre Aufgaben wie bisher erfüllen.

Was ist das Ziel?

In absehbarer Zukunft werden verschiedene Abwasseranlagen komplett erneuert werden müssen. Diese Erneuerungen werden nicht wie bisher subventioniert. Zudem steht die Reinigung der Abwässer vor immer neuen technischen Herausforderungen und saubere Gewässer sind ein kostbares Gut. Mit dem neuen Organisationsreglement soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung und die Reinigung der Abwässer im Gebiet der Verbandsgemeinden auch in Zukunft eingehalten werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Gemeindeverband und die Verbandsgemeinden ihren Beitrag zu sauberem Wasser auch weiterhin leisten können. Zudem sollen die Gebühren selbst dann tragbar bleiben, wenn wesentliche Neuinvestitionen (z.B. in die zu erneuernden Kanäle, für Pumpwerke, Ausgleichsbecken) anfallen.

Das Projekt ARA Vision 2025

Für die Verantwortlichen in den Gemeinden steigen die Anforderungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Aufgabenbereich des Gewässerschutzes, zudem auch die Abwasserbehandlung enthalten ist. Vielerorts werden entsprechend externe Fachstellen oder Ingenieurbüros beigezogen. Jede Gemeinde koordiniert die Arbeiten nur auf ihrem Gemeindegebiet. Eine übergeordnete und systemübergreifende Koordination aller Themen in der Abwasserbehandlung fehlt. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts „V-GEP“ des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee, welches u.a. die bessere

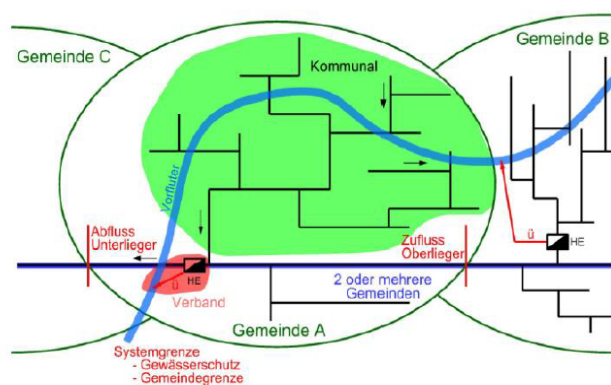


Abbildung 1: Heutiges System, unkoordiniert mit Ausrichtung auf rein kommunale Bedürfnisse

Koordination der Entwässerungsplanung innerhalb des gesamten Verbandsgebiet anstrebt, sind deshalb Stimmen laut geworden, die eine visionäre *Abwassergemeinde* zur künftigen Aufgabenerfüllung vorschlagen, wie dies heute bereits bei vielen Wasserversorgungen der Fall ist.

Die Delegierten haben vor diesem Hintergrund an der Delegiertenversammlung vom 30. Januar 2019 den Kredit, das Einsetzen einer nichtständigen Kommission und deren Aufgabe beschlossen und die ersten Kommissionsmitglieder des Steuergremiums gewählt. Das grundsätzliche Ziel des Projektes ARA Vision 2025 ist die langfristige Sicherstellung eines einheitlichen Gewässerschutzes im gesamten Verbandsgebiet sowie der optimierte Einsatz von Finanzmitteln, Personal- und Material-Ressourcen im Rahmen des Betriebs eines gesamtheitlich abgestimmten Abwasserentsorgungssystems von der "Kloschüssel bis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter".

Angestrebt werden soll dabei längerfristig die Umsetzung der *Variante C* (vgl. Abbildung 2 hienach) bei der alle Gemeinden neben den systemrelevanten Transportleitungen sowie regulierenden Rückhaltebecken und Hochwasserentlastungen auch ihre Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt in den Verband einbringen.

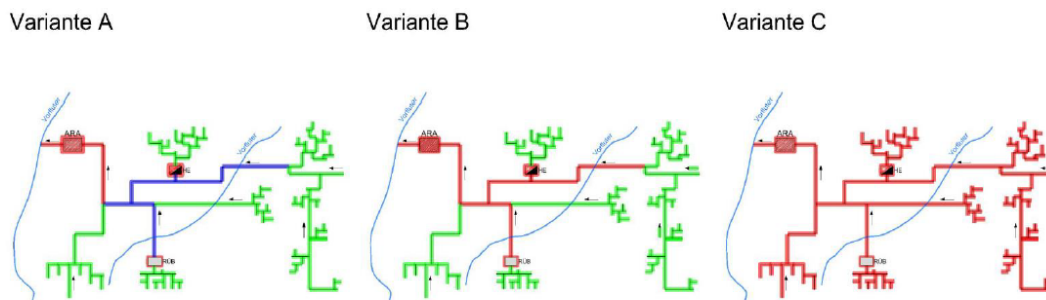
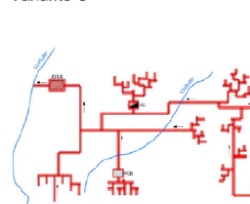


Abbildung 2: Variante A = Regelung der Mitnutzung der Systemrelevanten Leitungen pro Gemeinde auf vertraglicher Basis
 Variante B = Minimalzielsetzung "Teilintegration" mit Übertragung aller systemrelevanten Anlagenteile an den Gemeindeverband ARA
 Variante C = Längerfristige Zielsetzung "Vollintegration" mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Im Rahmen der Phase I wurde die Machbarkeit zur Gründung einer **Abwassergemeinde** (Variante C) geprüft. Gestützt auf die Erkenntnisse wurden die bei der Umsetzung der Phase II zu beachtenden Grundsätze (u.a. Organisation, Finanzierung, Übertragung von Anlagen an den Verband, usw.) definiert. Ihnen wurde im Rahmen der Umsetzung in der Phase II entsprechend Rechnung getragen.

ARA-Vision 2025

Variante C



Vision 2025

Ziele bei Vollintegration:

- Alle heutigen und zukünftigen öffentlichen Kanalisationsbauten in der ARA Region werden durch eine neue Organisation betrieben, unterhalten, bewilligt und finanziert
- Einheitliche Reglemente und Gebühren
- Integraler regionaler Gewässerschutz

Abbildung 3: Variante C = Abwassergemeinde - Vollintegration aller Anlagen der Verbandsgemeinden

Einleitende Bemerkungen zum totalrevidierten OgR

Das totalrevidierte OgR setzt die Ergebnisse aus der Phase I des Projektes ARA Vision 2025 sowie des zwischenzeitlich vom AWA genehmigten Verbands-GEP auf. Mit der auf den 1. Januar 2024 geplanten Inkraftsetzung des vorliegenden OgR:

- Erfolgt die **Umsetzung** des sich aus dem **V-GEP** ergebenden Handlungsbedarfs im Bereich der systemrelevanten Verbandsanlagen (u.a. übergeordnetes Leitungsnetz, Hochwasserentlastungen, Regenrückhaltebecken, etc.) betreffend Eigentumsabgrenzung, Möglichkeit zur Übertragung an den Verband oder bei Verbleib im Eigentum der Gemeinde – zur Abgeltung der Mitbenutzung.
- Wird die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsgemeinden den gesamten Aufgabenbereich **Abwasserentsorgung**, zusätzlich zu den systemrelevanten Anlagen also auch die Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt ab 1.1.2025 oder später **an den Verband übertragen** können (Variante C). Weiter werden die Modalitäten zur Übertragung und Entschädigung von Anlagen und Aufgaben zwischen Gemeinden und dem Verband geregelt.

- Wird grundsätzlich der Zweck des Verbandes erweitert und neu zwei Kategorien von Verbandsgemeinden geschaffen: **ARApplus Gemeinden** haben den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung an den Verband übertragen. **ARA-Gemeinden** haben nur die systemrelevanten Anlagen oder gar keine Anlagen an den Verband übertragen (Varianten B bzw. A).
- Orientiert sich die **Stimmkraft** der einzelnen Verbandsgemeinde neu an der Anzahl Einwohner und nicht mehr am Betriebskostenanteil.
- Kommt es zu einem **Systemwechsel in der Finanzierung** der Verbandsaufgaben, indem der Verband selbst neu die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen Werterhalt und Eigenkapital (Rechnungsausgleich) führt und den Gemeinden je nach Art der Aufgabenübertragung nicht nur anteilmässig die Betriebskosten, sondern neu auch die Wiederbeschaffungswerte verrechnet. Gleichzeitig beschafft der Verband selbständig die notwendigen Finanzmittel für eigene Investitionen. Entsprechend wird in den Betriebskosten der Finanzaufwand neu eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass die ARA-Gemeinden künftig keine Anteile mehr an den Wiederbeschaffungswerten der Abwasserreinigungsanlage mehr in die eigenen Gebührenberechnungen einzubeziehen haben.
- Erhält der **Verband das Recht**, in den ARApplus-Gemeinden zur Finanzierung der Abwasserentsorgung **Gebühren** einzuziehen und anstelle der Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes **hoheitlich zu handeln**.
- Wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte entscheiden, für die sie dem Verband entsprechend die Aufgaben übertragen haben.
- Wird der Auftrag der Geschäftsführung der EWK Herzogenbuchsee AG reglementarisch übertragen (Submissionsrecht).
- Führt der Verband neu vier Spartenrechnungen sowie die dazugehörigen gesetzlichen Spezialfinanzierungen (ARA, V-Anlagen und K-Anlagen, Drittgeschäfte).

Die Totalrevision im Detail

Die vorliegende Ausgabe 2024 des totalrevidierten OgR des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee ersetzt das bisher geltende OgR, welches im Jahr 2019 letztmals teilrevidiert wurde.

Im Rahmen der Totalrevision wurde am bewährten gemeinderechtlichen Teil (Ziff. I. – VI.) weitgehend festgehalten und neben Anpassungen ans übergeordnete Gemeinderecht nur wenige materielle Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten Reformen werden nachfolgend erläutert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Zweck des Verbandes wurde in **Artikel 2** erweitert, um u.a. den Verbandsgemeinden die Möglichkeit zu geben, den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband zu übertragen (Abs. 2). Hierfür muss der Verband anstelle der Gemeinden hoheitliche Handlungen vornehmen können (Abs. 3).

Der Umfang der Aufgabenübertragung durch die einzelnen Verbandsgemeinden ergibt sich auf **Artikel 4** sowie den **Anhängen 1** und **2**. Gemeinde die den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband ausgelagert haben, sind sogenannte ARApplus Gemeinden. Alle übrigen werden als ARA Gemeinden bezeichnet. **Die Abgrenzung basiert auf den Rückmeldungen der Gemeinderäte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und ist noch unverbindlich.**

In **Artikel 7** wird neu die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch den Verband sowie die Entschädigung für die Durchleitung von Abwasser durch gemeindeeigene Abwasseranlagen geregelt. Diese Regelung kommt dann zum Tragen, wenn eine Gemeinde keine Anlagen an den Verband ausgelagert hat oder wenn der Verband Abwasser durch eine sonst nur der Gemeinde dienende Sammelleitung durchleitet.

II. Organisation

Der Katalog der von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte wurde reduziert. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten fällt neu abschliessend in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung (ehemals Delegiertenversammlung) bzw. des Verbandsrates (bis CHF 500'000). Den Verbandsgemeinden kommen keine Zuständigkeiten mehr in diesem Geschäftsbereich zu (Artikel 11 und 19). Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird neu aufgrund der Einwohnerzahlen (**Artikel 17**) festgelegt und nicht mehr wie bisher aufgrund des Kostenverteilers.

Mit dem in **Artikel 19** neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte und Ausgaben beschliessen, an denen sie auch finanzielle partizipieren.

VII. Finanzen

Dieser Teil des OgR wurde stark überarbeitet und u.a. an den veränderten Zweck des Verbandes angepasst. **Artikel 69** enthält neu Vorgaben an den Verbandsrat zur Führung der Finanz- und Investitionsplanung. Aufgrund der Zweckerweiterung des Verbandes muss dieser neu vier Spartenrechnungen zur korrekten Erfassung und Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Aufgabenbereiche führen (Artikel 70). Zudem kommt es zu einem **Paradigmawechsel**, indem der Verband neu die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen (SF) selbst führt (Artikel 72) und nicht wie bisher den Gemeinden die Anteile an den Wiederbeschaffungswerten mitteilt und diese dann selbst die Einlage in den eigenen SF bilden. Entsprechend weist der Verband für seine Anlagen neu Verwaltungsvermögen aus (Artikel 71) und belastet die Investitionsfolgekosten die Einlagen in die SF Werterhalt seiner Erfolgsrechnung.

In den ARAPlus Gemeinden erhebt der Verband anstelle der Gemeinde selbst aufgrund des Abwasserentsorgungsreglements des Verbandes die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Artikel 73).

Der Teil Kostenverteilung (7.2) wurde ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst. An den bewährten Parameter der Kostenverteilung, u.a. Einwohnerwerte, Fremdwasseranfall und abflusswirksame Fläche wurde jedoch festgehalten. Neu aufgenommen wurde in Artikel 74 Absatz 4 der Kostenverteiler für die sich in Planung befindliche neue Leitung zur direkten Einleitung der gereinigten Abwässer in die Aare.

Die Übertragung von Anlagen an den Verband wird den Gemeinden im Rahmen einer einmaligen Pauschale auf der Basis des Zeitwerts entschädigt (Artikel 82). Weiter werden die durch die Gemeinde nach Ende 2022 getätigten Investitionen bis maximal 8 Jahre vor dem Wechsel als ARAPlus Gemeinde zusätzlich abgegolten.

In Artikel 84 wird der Verbandsrat beauftragt, für die Sicherung der öffentlichen Leitungen besorgt zu sein (SöL). Er kann hierzu Überbauungsordnungen innerhalb des Verbandsgebietes erlassen.

VIII. Bauten und Anlagen

In Artikel 86 wird die Eigentumsabgrenzung der Anlagen zwischen dem Verband und den ARA Gemeinden vorgenommen.

IX. Betrieb der Anlagen

ARA Gemeinden sind verpflichtet, ihre Anlage jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten (Artikel 88). Die weitergeleiteten Abwässer haben den Vorschriften der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Der Anschluss wie auch die wesentliche Änderung von Anlagen der ARA Gemeinden und Privaten an Anlagen des Verbandes setzen künftig eine Bewilligung des Verbandsrates voraus (Artikel 89).

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen OgR als ARAPlus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt hin, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum (Artikel 92).

Der Verband schuldet den ARAPlus-Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verband schuldet den ARA-Gemeinden, die lediglich systemrelevante Verbandsanlagen an den Verband übertragen ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verbandsrat regelt mit den betreffenden Gemeinden die Einzelheiten durch Vertrag

Im Weiteren wird auf den Entwurf des OgR Ausgabe 2024 verwiesen.

Zum Entschädigungsmodell der Anlagenübertragung und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde

Werden dem Verband Sachanlagen ins Eigentum übertragen, so ist auch der entsprechende Anteil der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF) gemäss kant. Gemeindeverordnung zu übertragen. Im OgR. wird im Artikel 82 die Entschädigung der Sachanlagen geregelt. Je nach Integrationsgrad verbleiben bei der Gemeinde noch Sachanlagen und der Anteil SF Werterhalt und die Einlage in SF Werterhalt wird weiterhin durch Gebühreneinnahmen gespiesen.

Festlegung Entschädigungssatz für Sachanlagen

Der Entschädigungssatz wird so festgelegt, dass keine Gemeinde bei Vollintegration ausserordentliche Abschreibungen vornehmen muss, jedoch so tief gehalten, dass sich der Verband durch den Kauf der Sachanlagen nicht übermässig verschulden muss. Es entsteht ein Mittelzufluss zu den Gemeinden.

Übertragung Spezialfinanzierung Werterhalt

Entsprechend den übertragenen Sachanlagen ist der Saldo SF Werterhalt cashmässig dem Verband zu übertragen und es entsteht ein Mittelabfluss von den Gemeinden zum Verband. Die kant. Gemeindeverordnung regelt den entsprechenden Sachverhalt und das Saldo ist bei Vollintegration zu 100% dem Verband zu übertragen.

Verrechnung Mittelzu- und -abfluss der Gemeinden

Durch die gegenseitige Verrechnung des Mittelzuflusses aus dem Verkauf der Sachanlagen und dem Mittelabfluss durch die Übertragung des SF Werterhalts entsteht ein geringerer Betrag, welcher als Darlehen für die Gemeinde oder den Verband deklariert wird. Die Gemeinden haben noch die Möglichkeit, die Spezialfinanzierung Eigenkapital der möglichen Schuld anzurechnen. Der Verband kann über die Einnahme von Gebühren seine Schulden bei den Gemeinden entsprechend zurückzahlen.

Verwendung von Buchgewinnen

Die Vollintegration als ARAPlus Gemeinde verbunden mit einer Auflösung der Spezialfinanzierung Eigenkapital kann zu einem Buchgewinn zugunsten der Gemeinde führen. Artikel 85a der kantonalen Gemeindeverordnung gilt es Beachtung zu schenken.

Der Zeitplan und das weitere Vorgehen

Die Totalrevision des OgR beinhaltet u.a. eine Anpassung des Zweckartikels. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Bst. a haben die Verbandsgemeinden hierüber zu beschliessen.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den Gemeinden ergibt sich aus dem Organisationsreglement der Verbandsgemeinde selbst. In aller Regel dürften die Stimmberechtigten für die Genehmigung zuständig sein.

Die Delegiertenversammlung hat am 6. September 2023 die Abstimmungsfrage festgelegt und stellt den Verbandsgemeinden vorliegend Antrag (Art. 9). Diese beschliessen innert 6 Monaten über das neue OgR.

Antrag der Delegiertenversammlung

Das totalrevidierten Organisationsreglement 2024 sei zu genehmigen.